

II=4197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1982-07-20

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton Benya
Parlament
1010 Wien

1913 AB

1982-07-27
zu 1911 J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1911 J, betreffend
Unzukömmlichkeiten in der Ge-
schäftstätigkeit der Vieh- und
Fleischkommission

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeord-
neten zum Nationalrat Ing. MURER und Genossen, Nr. 1911/J,
betreffend Unzukömmlichkeiten in der Geschäftstätigkeit
der Vieh- und Fleischkommission, beehre ich mich wie folgt
zu beantworten:

Die Feststellung in der Einleitung der Anfrage, daß die
Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1720 J (Nr. 1676 AB) "Abweichungen von der Rechtsmeinung
des Verwaltungsgerichtshofes aufweist", weil bezüglich der
Rechtsnatur einer öffentlichen Bekanntmachung eine den
Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofes entgegenla-
fende Rechtsmeinung vertreten wird, trifft nicht zu. Tat-
sächlich vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger
Rechtssprechung die Auffassung, daß es sich bei öffent-
lichen Bekanntmachungen, die im Rahmen von Ausschreibungs-

- 2 -

verfahren ergehen, um Offertbedingungen handle, die nicht als Verordnung zu qualifizieren sind (vergleiche dazu Erkenntnis vom 16. Dezember 1980, Zl. 743/80-14, Erkenntnis vom 15. September 1981, Zl. 81/07/0074 und Erkenntnis vom 15. September 1981, Zl. 81/07/0075).

Die den Fragestellern vorliegenden Informationen, daß "in der Vieh- und Fleischkommission geschäftliche Unregelmäßigkeiten derzeit gehäuft auftreten", entsprechen nicht den Tatsachen. Die Vieh- und Fleischkommission hat vom 1.1. bis 30. Juni 1982 38 öffentliche Bekanntmachungen für Im- und Exportverfahren beschlossen und 1.580 Beschlüsse gefaßt. Ein einziger Beschuß wurde von einem Importeur für rechtswidrig gehalten und daher beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Daraus erhellt deutlich, daß nur von einem verschwindend kleinen Teil aller gesetzten Maßnahmen sich einzelne Importeure beschwert erachten.

Der Anregung, bis auf weiteres von der Bestimmung des § 6 Abs. 6 Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258 (VWG), in der derzeit geltenden Fassung, keinen Gebrauch zu machen, kann nicht nähergetreten werden. Ein solches Vorgehen wäre Rechtsverweigerung, würde völkerrechtlichen Verpflichtungen zuwiderlaufen und der österreichischen Wirtschaft schweren Schaden zufügen.

Zur Erläuterung des Zusammenhangs verweise ich darauf, daß am 1. Jänner 1980 eine zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich geschlossenen Vereinbarung, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, in Kraft getreten ist. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich Österreich, zur Sicherung des Zutrittes für österreichischen Käse auf dem amerikanischen Markt den Import bestimmter Kontingente von Rindfleisch aus den Vereinigten Staaten

- 3 -

von Amerika zum Import zuzulassen. Der Import dieses Rindfleisches hat aufgrund des § 6 Abs.6 VWG zu erfolgen.

Würde der Empfehlung der Fragesteller Folge geleistet, keine Bewilligung nach § 6 Abs.6 VWG zu erteilen, wäre darin ein Vertragsbruch zu erblicken und würde der Export von österreichischem Käse in die Vereinigten Staaten gefährdet. Ferner wären sämtliche Einfuhren von Schafen und Wild, welche im Rahmen des GATT liberalisiert und daher im Zuge der Erlassung der Feststellungsbescheide im Umfang der Anträge nach § 6 Abs.6 VWG zu bewilligen sind, nicht mehr möglich.

Abgesehen von diesem Problem des Aussenhandels dient das Verfahren des § 6 Abs.6 VWG aber auch dazu, in Einzelfällen rasch handeln zu können. Ein Verzicht auf die Anwendung dieser Bestimmung würde zu Verzögerungen in der Abwicklung der Importe führen, die der Wirtschaft nicht zugemutet werden könnten.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

ad 1 + 2):

Die Herabsetzung von Importausgleichen zugunsten einer Firma gegenüber anderen Firmen ist vom Gesetz her ausgeschlossen. Bei Einfuhrbewilligungen, die nach § 6 Abs.6 VWG erteilt werden, ist der Importausgleich aufgrund des § 10 Abs.4 VWG als Differenz zwischen dem Auslandspreis und dem Inlandspreis, abzüglich eines Durchschnittssatzes für Importspesen und -spanne, rein rechnerisch zu ermitteln. Die Unterkommission hat in der Sitzung am 15.Jänner 1982 die Importausgleiche dieser Bestimmung entsprechend festgestellt. Da diese Art der Feststellung

- 4 -

des Importausgleiches vom Gesetz her geboten war, war ein Einspruch gemäß § 23 Abs.2 VWG nicht möglich.

ad 3):

Die Unterkommission gelangte in der Sitzung am 15.Jänner 1982 zur Auffassung, daß aufgrund der günstigen Fremdenverkehrsentwicklung alle vorliegenden Anträge bewilligt werden sollten. Es wurden daher nicht nur Einfuhrbewilligungen für Rinderlungenbraten, sondern auch Bewilligungen für US-Rindfleisch (63,5 to) aufgrund der Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse (BGBl.Nr.17/1980) erteilt.

ad 4 + 5):

Am 7.Jänner 1982 haben vier Firmen 303,8 to Rinderlungenbraten offeriert. Der Unterkommission lagen in der Sitzung am 15.Jänner 1982 von diesen vier Firmen Anträge für 83,8 to Rinderlungenbraten vor. Die Preisangaben in den Einfuhranträgen dieser vier Firmen waren mit den Offertpreisen im Zuge des Verfahrens gemäß § 6 Abs.4 VWG ident. Von diesen vier Firmen haben zwei Firmen die gleichen Mengen und zwei Firmen anstelle von 200 to nur 20 to beziehungsweise anstelle von 50 to nur 10 to beantragt.

ad 6):

Da in der Sitzung der Unterkommission am 15.Jänner 1982 sämtliche vorliegenden Einfuhranträge für Rinderlungenbraten bewilligt worden waren, lag keine Bevorzugung einiger Firmen vor.

ad 7):

Der durchschnittliche Jahresbedarf an Lungenbraten in

- 5 -

Österreich betrug in den letzten drei Jahren ca. 3.000 to. In diesem Vergleichszeitraum wurden durchschnittlich 815 to jährlich Rinderlungenbraten importiert. Diese Importe ergaben Ausgleichseinnahmen von rund 27,3 Mio s/Jahr."

Der Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft:

